

Flucht und Vertreibung

Eine rechts- und emotionstheoretische, kulturwissenschaftliche Untersuchung der Schriften
Hannah Arendts im Bezug auf das deutsche und europäische Asyl- und Ausländerrecht

Exposé zur Dissertation

Eduard Buzila



13. Mai 2018

1 Prolog

Dreh- und Angelpunkt meines Dissertationsvorhabens bildet die Person Hannah Arendt. Sobald aber ihr Name Erwähnung findet, scheint es mittlerweile gängige Praxis zu sein, sich zunächst einmal legitimieren zu müssen, weshalb man sich für eine Untersuchung der Arendt'schen Werke interessiert, da von einigen behauptet wird, über Hannah Arendt sei alles bereits gesagt und geschrieben worden. Eine solche Aussage zeugt meines Erachtens von einem sehr engen Wissenschaftsverständnis; wäre dies nämlich der Fall, gäbe es keinen Grund, sich mit den Schriften Platons, Aristoteles oder Kants zu beschäftigen. Gleichzeitig müsste man auch fragen, woran festzumachen ist, dass über eine ‚historische‘ Person bereits alles gesagt wurde. Allein die Bibelforschung und Bibelinterpretation zeigen, dass Texte nie abschließend interpretiert werden können. Als Textinterpret konstituiert sich eine Person, ihr Da-Sein als Seiendes, durch die „Umwelteinflüsse“ (Siemsen), die auf diese Person ein- und die sich auf sie auswirken. Eine Interpretation hängt daher immer von derjenigen Person ab, die einen Text interpretiert.

Textwissenschaften stehen vor demselben Problem der Textinterpretation, d. i. vor dem Problem des Textverstehens. „Verstehen und Auslegen von Texten ist nicht nur ein Anliegen der Wissenschaft, sondern gehört offenbar zur menschlichen Welterfahrung insgesamt.“¹ Da Texte geistige Produkte sind, die in einem bestimmten Kontext entstanden und bestimmte Zwecke verfolgten, ist es Menschen möglich, die Welt, durch die Rückverfolgung von Kontext und Zweck, zu erfahren. Meistens lassen sich die Zwecke, d. i. die Intensionen prima facie einfacher bestimmen, als der Kontext, indem sie entstanden.

¹Gadamer 2010, S. 1.

Ein Liebesbrief hat beispielsweise nur einen Zweck, nämlich die Gefühle des Verfassers dem Empfänger mitzuteilen. Die Kontexte, in denen ein solcher Liebesbrief entstand, können jedoch mannigfaltig sein. So kann ein Liebesbrief in einem englischen Landhaus im Frühling und in der Sprache Jane Austens verfasst worden sein. Er kann aber auch während eines Militärdienstes in Sibirien geschrieben worden sein und enthält die Sprache Dostojewskis. Anzunehmen ist, dass der erste sich vom zweiten lediglich im Hinblick auf Duktus und Lexis unterscheidet, so dass der historische, politische, soziologische und gesellschaftliche Kontext bei der Interpretation entscheidend sind. Was damit aber wirklich gemeint ist, ist das Gefühl des Interpreten, wenn er sich ein englisches Landhaus oder einen Militärdienst in Sibirien vorstellt, d. i. es handelt sich dabei um Assoziationen, die mit früheren Erfahrungen in Verbindungen gebracht werden (Stimmungen), die mit den Ausdrücken „englisches Landhaus“ oder „Militärdienst“ oder „Sibirien“ konnotiert werden. Wäre es aber nicht auch möglich, dass die Sprache Austens auch während eines Militärdienstes in Sibirien gebraucht wird, so wie Dostojewskis Sprache im englischen Landhaus im Frühling benutzt werden kann? Um das herauszufinden, reicht es nicht aus, nur den ‚nackten‘ Text zu betrachten, ihn einer Textgattung zuzuordnen und ihn einer historischen Epoche einzuordnen. Entscheidend ist der Verfasser des Textes selbst und sein Gemütszustand im Augenblick des Schreibens. Der Kontext, indem ein Brief entstand – englisches Landhaus versus Militärdienst in Sibirien – ist nur ein erstes Indiz dafür, wie die Grundstimmung des Verfassers wohl gewesen war. Was aber unterschwellig bei der Bewertung der Interpretation mitschwingt, ist die eigene Auffassung von, das eigene Gefühl für den Verfasser selbst. Mit „Jane Austen“ verbindet man positive, romantische Gefühle, während man an das Gegenteil denkt, wenn man „Dostojewski“ liest.

Welche Gefühle verbindet man mit Hannah Arendt? Welche Assoziationen entstehen, wenn man Hannah Arendt hört? Die meisten assoziieren mit ihr Schlagwörter wie „die Banalität des Bösen“ oder „Eichmann in Jerusalem“. Doch welche Emotionen entstehen dabei? Ist Hannah Arendt eine weibliche Dostojewski oder doch eine Jane Austen? Für einige ist Hannah Arendt eine Person, die „aus den Erfahrungen von Flucht und Staatenlosigkeit schöpfte und zugleich zentrale Phänomene des 21. Jahrhunderts, die Fluchtbewegungen und die Krise der institutionellen Politik vorwegnahm“². Für mich ist Hannah Arendt zunächst einmal meine wirklich beste Freundin, die nur leider schon 40 Jahre tot ist. So folge ich ihr in der Ansicht, „daß man sich nie legitimieren kann noch darf. Legitimieren tun *immer* nur die andern.“³ Was ich insoweit versucht habe auszudrücken, ist Anna Siemens bereits hervorragend geglückt, so dass ich mich ihr anschließen möchte.

²Rosenmüller 2013, S. 13.

³Arendt und Blücher 1996, S. 45.

„In der Biologie ist es ein selbstverständlicher methodischer Grundsatz, daß organische Gesetzmäßigkeit und Umwelteinfluß bei der Untersuchung jeder Einzelercheinung zu beachten sind. Das gleiche gilt im menschlichen Leben nach allen seinen Erscheinungen: das innere Gesetz der lebendig sich entwickelnden Persönlichkeit, das äußere der gesellschaftlichen Einwirkungen bestimmen das Dichterwerk wie jede andere menschliche Schöpfung. Unsere Aufgabe ist es, indem wir beides unterscheiden, dennoch nicht das Bewußtsein ihrer wesentlichen Einheit in den Erscheinungen zu verlieren. Wir haben bei solchen Untersuchungen ein gewaltiges und nie ganz zu erfassendes Arbeits- und Erkenntnisgebiet vor uns. Welch unerschöpfliche Freude, welche Kraft auch die wachsende Erkenntnis gibt von der Einheit im vielgestaltigen Epochen, diese Erfahrung wird jeder Streifzug ins Land der europäischen Dichtung vertiefen und verstärken. Wir sind Erben jahrtausendelangen Suchens, Kämpfens und Gestaltens. Auch der Irrtum, auch der nur halb geglückte Versuch, auch die Umwege und Seitenwege sollten uns teuer und verehrungswürdig sein. Denn sie alle führen uns zu tieferer Erkenntnis, reinerer Freude und größerer Verantwortung gegenüber dem Wunder geistiger Freiheit und der Verbundenheit in der Gemeinschaft, der der einzelne Mensch wie die gesamte Menschheit zustrebt und die sie verwirklichen muß, soll sie ihre Existenz auf Erden behaupten und den Sinn ihres Daseins erfüllen.“⁴

Anna Siemens Beschreibung hat meines Erachtens Gültigkeit für jegliche Art der Textinterpretation, soweit dies möglich ist, denn „das innere Gesetz der lebendig sich entwickelnden Persönlichkeit, das äußere der gesellschaftlichen Einwirkungen bestimmen das Dichterwerk wie jede andere menschliche Schöpfung“. Die Untersuchung der inneren Gesetz der lebendig sich entwickelnden Persönlichkeit als auch die äußeren Gesetze der gesellschaftlichen Einwirkungen auf Hannah Arendt, ist ein Teil meiner Motivation, sie als Person zu untersuchen. Viele, die sich mit ihr beschäftigen, verzweifeln an der Einordnung der Person Hannah Arendt, denn so „gut wie jede Veröffentlichung zu Hannah Arendt ist von einer gewissen konzeptionellen Ratlosigkeit geprägt: Die Beteuerung der Originalität Arendts, ihrer Ismenfreiheit und der Unmöglichkeit, sie in eine gängige Schule politischer Philosophie einzuordnen, ist inzwischen so oft wiederholt worden, dass sie, wiewohl zutreffend, schon als petrifizierter Teil einer Phraseologie der Arendt gewidmeten Exegese gelten kann. Dabei dient diese Verunsicherung zumeist entweder als Entschuldigung für die offensichtlichen argumentativen Unzulänglichkeiten der Philosophin oder entspringt der einfachen, fast schon kapitulierenden Einsicht: ‚Arendt is Arendtian‘.“⁵ Warum sollte man Arendt überhaupt einordnen können, wenn sie sich selbst nie einordnen lassen wollte? Hannah Arendt lässt sich nur und ausschließlich als Hannah Arendt erfahren und verstehen, denn was macht einen Menschen mehr aus als seine ureigene Persönlichkeit? Die Untersuchung der oben erwähnten inneren und äußeren Einwirkungen auf die Person und Persönlichkeit Arendts bilden die omnipräsente Grundlage meiner Arbeit.

⁴Siemens 1948, S. 8.

⁵Bajohr 2011, S. 7.

Annette Vowinckel drückt das von mir gesagte zusammenfassend, bezugnehmend auf Hannah Arendt, folgendermaßen aus: „Stets vertrat sie [sc. Hannah Arendt] dabei die Ansicht, man müsse von den einschneidendsten Ereignissen im Leben eines Menschen oder auch einer Epoche ausgehen, um von diesen Ereignissen ausgehend die Essenz des Geschehenen herauszufiltern.“⁶ Aufzuzeigen wird somit sein, was die „einschneidendsten Ereignisse“ im Leben Hannah Arendts waren und wie diese mit den einschneidendsten Ereignissen ihrer Epoche zusammenhingen, um so die „Essenz des Geschehenen“ zu verstehen. Denn, so Vowinckel, der zuzustimmen ist, eine „Lebensgeschichte braucht, davon war Arendt überzeugt, weniger eine Chronologie als einen Plot, mit dessen Hilfe die Biographie neu organisiert wird und in dem nicht nur der Ablauf nacherzählt, sondern der ganze Sinn eines Lebens zutage gefördert wird.“⁷ Im obigen Zitat Rosenmüllers, dass Hannah Arendt „aus den Erfahrungen von Flucht und Staatenlosigkeit schöpfte und zugleich zentrale Phänomene des 21. Jahrhunderts, die Fluchtbewegungen und die Krise der institutionellen Politik vorwegnahm“⁸, steckt der Kern meines Dissertationsvorhabens.

⁶Vowinckel 2004, S. 12.

⁷Vowinckel 2004, S. 12.

⁸Rosenmüller 2013, S. 13.

2 Ziel der Dissertation

Den Ausgangspunkt meines Dissertationsvorhabens bildet die Person Hannah Arendt. Ziel der Dissertation ist zunächst das Leben, die Werke und das Wesen Hannah Arendts aus rechts- und emotionstheoretischer Sicht zu untersuchen, und diese Einsichten auf das heutige deutsche und europäische Asyl- und Ausländerrecht zu übertragen, um an diesem Rechtsgebiet exemplarisch darzustellen, wie sich Emotionen auf die Rechtsetzung, Rechtsprechung, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft auswirken. Konkret handelt es sich um folgende Frage: Inwieweit erlaubt uns ein Einblick in das damalige Leben, die damaligen Gefühle, Gedanken und Theorien Hannah Arendts, um durch sie sowohl das allgemein-juridische Konzept des Asyls damals als auch die rechts- und emotionstheoretischen Mechanismen des heutigen Asyl- und Ausländerrechts zu verstehen?

Hannah Arendt kann deshalb exemplarisch herangezogen werden, weil sie als deutsche Jüdin seit ihrer Kindheit antisemitischen Anfeindungen ihres Umfeldes ausgesetzt war. Später war der durch die Machtergreifung Hitlers etablierte Nationalsozialismus Grund für ihre Vertreibung aus Deutschland und für ihre Flucht in die USA. Die durch die Nationalsozialisten systematisch betriebene Vernichtung der europäischen Juden – die „Fabrikation der Leichen“ – kreierte einen Bruch in der Kontinuität zwischen Juden und Deutschen, nicht nur in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt. Nicht nur das jüdische Volk, nicht nur die Weltgemeinschaft, sondern auch das Recht als solches, reagierte auf die Gräueltaten der Nationalsozialisten. Ausdrücke dieser juristisch-politischen Reaktionen auf den erlebten nationalsozialistischen Genozid, der begrifflich durch die Wortbedeutungen der Schlagwörter *Holocaust*, *Schoah* oder *Endlösung der Judenfrage* beschrieben wird, sind sowohl institutioneller als auch materiell-rechtlicher Art. Die Gründung der NATO, der Vereinten Nationen, der Europäischen Union als auch die des Internationalen Militärgerichtshofs in Berlin – Vorbild des späteren Internationalen Gerichtshofs in Den Haag –, sind Beispiele für *institutionelle Reaktionen* der damaligen Zeit. Beispiele für *materiell-rechtliche Reaktionen* dieser Zeit sind die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und letztlich auch das deutsche Grundgesetz.

Zu fragen ist daher: Werden Emotionen direkt (bewusst) oder indirekt (unbewusst) in das positive Recht kodiert? Wie erfolgt deren Kodierung konkret und ist dies gewollt? Soll das positive Recht Emotionen enthalten und Emotionen einen (juridischen/juristischen) Raum eröffnen und gewähren, oder sollten sie aus dem positiven Recht bewusst exkludiert werden? Wie lassen sich Emotionen mit Blick auf die Rechtsetzung, Rechtsprechung, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft überhaupt bewusst ausschließen? Welche Rollen spielen Emotionen bei rechtserzeugenden oder rechtsdurchsetzenden Urteilen?

Vertreten wird von mir die Auffassung, dass Emotionen sowohl in allen juristischen als auch juristischen Bereichen mal mehr, mal weniger eine entscheidende Rolle spielen, die allerdings den meisten Personen, die sich mit Recht beschäftigen, nicht immer bewusst ist oder dies nicht explizit kundtun, wenn sie über Recht reden oder Recht anwenden. Dies liegt darin begründet, da die deutsche Rechtswissenschaft von der Prämisse ausgeht, sie vertrete nicht subjektivierte Wahrheitsformen, so wie dies den Geistes- und Sozialwissenschaften als ‚soft science‘⁹ meist unterstellt wird, sondern ausschließlich objektivierte Wahrheitsformen, ähnlich den Naturwissenschaften als Ideal der ‚hard sciences‘¹⁰, von denen stets angenommen wird, dass in deren Methoden und Ergebnissen Emotionen nie eine Rolle spielen. Daher seien Emotionen, so die Ansicht einiger, auch für die deutsche Rechtswissenschaft, als vermeintliche ‚hard science‘, irrelevant.

Objektivierungsversuche lassen sich mit Blick auf die juristische Methodenlehre und Dogmatik festmachen. Konstatiert wird für die Rechtswissenschaft „die Sehnsucht nach einem streng wissenschaftlichen Vorgehen und die Furcht, als soft science abgestempelt zu werden (Dogmatik als Professionalisierungsausweis)“¹¹. Mittels der juristischen Logik und den juristischen Aufbauschemata sollen Emotionen möglichst aus allen juristischen und juristischen Bereichen herausgehalten werden. Dies entspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Entscheidung des Richters, d. i. sein Urteil, „auf rationale Argumentation beruhen“¹² muss. Eine solche rationale Argumentation muss daher nach logischen Gesichtspunkten *ceteris paribus* immer zum selben Ergebnis führen, was suggerieren soll, dass alle juristischen Entscheidungen, ähnlich wie physikalische Experimente, jederzeit reproduzierbar und wiederholbar seien, ganz unabhängig von den entsprechenden Rechtsanwendern.

In der juristischen Ausbildung wird deshalb weiterhin die Ansicht, gar der Mythos, aufrecht erhalten, dass man nahezu alle Rechtsfälle nur mithilfe des Gesetzes und der juristischen Methodenlehre lösen könne. Hier schwingt die viel gepriesene geschlossene Systematik des Gesetzes mit, und zwar insbesondere die des Bürgerlichen Rechts, das als Paradebeispiel für höchste Gesetzeskunst¹³ dient. Dass aber auch diese wie auch die gesamte Systematik der formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Gesetze nicht geschlossen ist, sondern aus vielen Ausnahmen, Präjudizien und systemfremden Komponenten besteht, lässt sich erkennen, sobald man kompliziert gelagerte Rechtsfälle in der Lebenswirklichkeit und die dazu gefällten Urteile analysiert.

⁹Lepsius 2012, S. 52.

¹⁰Lepsius 2012, S. 52.

¹¹Lepsius 2012, S. 52.

¹²BVerfGE 34, 269 (287).

¹³Vgl. Beyerle 1942.

Oliver Lepsius' Feststellung ist daher zuzustimmen: „Die dogmatischen Abhandlungen unserer Tage scheuen den historischen Rückblick, den philosophischen Tiefblick, den sozialwissenschaftlichen Rundblick oder gar den politischen Ausblick“¹⁴. Der Feststellung ist hinzuzufügen, dass aufgrund dieser Scheu, die Berücksichtigung und Untersuchung von Emotionen nahezu vollständig unterlassen und ausgeblendet wird. Beriefe man sich nämlich als Gesetzgeber, Rechtsanwender oder Rechtswissenschaftler in bestimmten Fällen auf eigene oder fremde Emotionen, könnte dies zu Kompetenzproblemen der (Rechts-) Wissenschaft und zu Geltungsproblemen der Rechtsprechung führen¹⁵. In diesen Fällen verlören beide Gruppen an Macht. Ein Ereignis, welches sie zu vermeiden versuchen, denn „Recht ist eben mehr Herrschaftsinstrument als eine Wissenschaft“¹⁶.

In diesem Lichte soll daher im nächsten Schritt gefragt werden, wie Emotionen die Rechtsprechung und Rechtsanwendung im Bezug auf das deutsche und europäische Asyl- und Ausländerrecht beeinflussen und ob dies dazu führt, dass das positive Recht in bestimmten Fällen restriktiver oder permissiver ausgelegt und angewandt wird, etwa im Fall der Abschiebung. Als Korrelat zwischen der Rechtsetzung auf der einen und der Rechtsprechung und Rechtsanwendung auf der anderen Seite, kann die Rechtswissenschaft dienen, so dass zu fragen ist, ob und wie die akademische Schaffung rechtswissenschaftlicher Dogmatik im Zusammenhang mit Asylsuchenden durch Emotionen beeinflusst wird.

Vertreten wird von mir die Ansicht, dass Emotionen zum einen durch Rechtsetzung und zum anderen durch Rechtsprechung in das positive Recht gelangen. Ersteres enthält Emotionen, die mittels politisch-gesellschaftlicher Diskurse – ausgelöst und vorangetrieben von gesellschaftlichen Interessengruppen –, in das positive Recht gelangen. Partikuläre Emotionen Einzelner vernetzen sich dabei zu einem Kollektiv von Emotionen, in Form von Bürgerbewegungen oder Bürgerinitiativen. Sie finden dann ihre Aufnahme innerhalb der Parteienpolitik, die diese Emotionen mittels ihrer parlamentarischen Mehrheit in positives Recht umwandeln. Die Rechtsprechung hingegen enthält Emotionen, die aus dem Kreis der Richterschaft, d. i. aus deren sozialen Milieu und Habitus stammen und sich kraft richterlichem Urteil zu positivem Recht materialisieren. Die Rechtswissenschaft nimmt eine vermittelnde Stellung zwischen Rechtsetzung und Rechtsprechung ein und kann beide Seiten entweder kritisieren oder legitimieren. Sie kann sich dabei sowohl auf die Methodenlehre als auch auf die Dogmatik berufen, die sie selbst entwickelt, um Stellung – beispielsweise durch Rechtsgutachten – für eine der beiden Seiten zu beziehen, und zwar unter der Prämisse, sie sei dabei eine ‚hard science‘.

¹⁴Lepsius 2012, S. 40.

¹⁵Vgl. Lepsius 2012, S. 44.

¹⁶Wesel 2000, S. 19.

Rechtsetzung und Rechtsprechung sind also abhängig von der gesellschaftlichen Akzeptanz, d. i. von der *pouvoir constituant* (Geltungsproblem) wohingegen die Rechtswissenschaft von der Rezeption durch beide abhängig ist (Kompetenzproblem).

Es mag zunächst verwundern, wieso gerade in diesem rechtswissenschaftlichen Kontext Hannah Arendts Leben, ihre Werke und ihr Wesen rechts- und emotionstheoretisch mit dem heutigen deutschen und europäischen Asyl- und Ausländerrecht in Verbindung gebracht werden. Bereits ein Blick auf ihr Leben steckt aber eine essentielle Periode nicht nur deutscher, sondern globaler Geschichte ab, die sowohl für das internationale als auch für das deutsche und europäische Asyl- und Ausländerrecht entscheidend ist. Gemeint ist Arendts Kindheit, Jugend und die Zeit bis 1933 und wieder ab 1945 in Deutschland. In diese Zeit fällt ihre Kindheit im Deutschen Kaiserreich, ihre Jugend in der Weimarer Republik, Teile ihres Erwachsenenlebens zunächst im nationalsozialistischen Deutschland, dann in der ‚jungen‘ und später ‚erwachsenen‘ Bundesrepublik. Gleichzeitig muss aber auch die Zeit ab 1942 in den USA betrachtet werden, da sie 1942 dorthin flüchtete, später immigrierte und Diskurse innerhalb der amerikanischen Gesellschaft prägte. Eine Gesellschaft, die während und nach dem Zweiten Weltkrieg eine sehr große Zahl an Flüchtlingen aufnahm. Aber auch eine Gesellschaft, die sich mit der rassistischen Diskriminierung der eigenen afroamerikanischen Bevölkerung auseinandersetzte. Der Blick richtet sich also auf das 20. Jahrhundert und die innerhalb dieser Zeit stattfindenden gesellschaftlichen, politischen und juristischen Veränderungen. Veränderungen, die Arendt selbst miterlebte, Veränderungen, die sich auf Arendt selbst auswirkten und Veränderungen, über die Arendt nachdachte, zu verstehen versuchte und über die sie publizierte. Begrenzt soll der historische Blick durch das zu untersuchende Thema: Flucht und Vertreibung.

Hannah Arendt wurde am 14. Oktober 1906 – nahezu genau zwölf Jahre vor dem durch die Novemberrevolution 1918 eingeleiteten Ende des Deutschen Kaiserreiches – in Linden bei Hannover geboren. Ihre Kindheit und Jugend verbrachte sie im ostpreußischen Königsberg, das durch die neu gegründete Weimarer Republik besonders gefördert wurde. 1924 ging sie bewusst nach Marburg, um dort bei Martin Heidegger Philosophie im Hauptfach, sowie im Nebenfach sowohl Evangelische Theologie bei Rudolf Bultmann als auch Gräzistik zu studieren. Hier entwickelte sich sodann eine tiefe intellektuelle Beziehung zwischen Hannah Arendt und Martin Heidegger, die dann in eine heimliche Liebesbeziehung kulminierte. Aufgrund dieser ‚gescheiterten‘ Liebesbeziehung brach sie ihr Studium in Marburg ab und setzte es sodann in Freiburg bei Edmund Husserl fort. Nach Abschluss des Studiums ging sie 1926 auf Empfehlung Martin Heideggers nach Heidelberg, um dort bei Karl Jaspers zu promovieren. Bereits zwei Jahre später beendete sie ihre Dissertation mit dem Titel *Der Liebesbegriff bei Augustin*.

Die antisemitischen Anfeindungen, denen sie bereits in ihrer Kindheit und Jugend ausgesetzt war, wurden nun in den 1920er Jahren evidenter und spürbarer als zuvor, nicht nur für sie, sondern auch für sehr viele andere Juden in Deutschland. Im August 1933 beschloss Hannah Arendt aus Deutschland zu fliehen, was ihr mithilfe einer tschechischen Fluchthilfeorganisation auch gelang. Über Prag, Genua und Genf gelang sie nach Paris. Ab 1935 engagierte sie sich in Frankreich in der Flüchtlingshilfe und wurde Generalsekretärin der französischen Abteilung der *Jugend-Alijah*, die sich um die Auswanderung Jugendlicher nach Palästina kümmerte. Im Mai 1940 wurde sie zusammen mit anderen Frauen in das Internierungslager von Gurs, nahe der Pyrenäen, gebracht. Fünf Wochen später gelang ihr die Flucht aus dem Lager. Ein Jahr später, im Mai 1941, gelang ihr gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem zweiten Ehemann, Heinrich Blücher, die Flucht in die USA.

In Sicherheit angekommen, musste sie wieder damit anfangen, sich ein neues Leben in einem fremden Land aufzubauen; in einem Land, dessen Sprache sie nicht sprach und, so schrieb sie 1941 an ihren ersten Ehemann, Günther Anders, „[ich] lerne dieses Land kennen – und *unter uns* gesagt nicht lieben“¹⁷. Unter widrigsten Umständen schaffte sie es dennoch, zu einer der bedeutendsten und vielleicht auch umstrittensten Denkerinnen des 20. Jahrhunderts zu werden – tatsächlich war sie eher eine Denkerin als eine Philosophin oder politische Theoretikerin, denn sie war eine Denkerin im Sinne Martin Heideggers.

Es ist evident, dass die Erlebnisse und Erfahrungen, die Hannah Arendt durchmachte, sich auf ihr Denken, und möglicherweise auch auf ihr Wesen, auswirkten. Die Fragen, die ich mit meiner Dissertation untersuchen möchte lauten daher: Lassen sich ‚Spuren‘ von Emotionalität in Arendts Theorien nachweisen? Wie haben sich die Erlebnisse und Erfahrungen auf sie selbst und auf ihr Denken ausgewirkt? Wie lassen sich solche ‚Spuren‘ methodologisch aufzeigen? Durch das Durch- und Nach-denken dieser und weiterer Fragen soll ein zusätzlicher und neuer Zugang zu Hannah Arendts Denken entwickelt werden.

Ihre intellektuell-emotionalen Reaktionen, besonders auf den Nationalsozialismus und seine Konsequenzen im engeren wie im weiteren Sinne, stellen idiosynkratische Affekte einer Frau dar, die zwar berühmt, aber nicht einflussreich war, so dass ihre Emotionen deshalb grundsätzlich irrelevant sein könnten. Selbst wenn Emotionen Arendts Denken – in welcher Form auch immer – determinierten, bedeutet dies noch lange nicht, dass alle Menschen, in der gleichen Art und Weise wie sie, beeinflusst wurden. Um den Einfluss von Emotionen auf das kollektive Denken zu untersuchen, müsste man Hunderte, wenn nicht sogar Tausende Personen untersuchen, um dies stichhaltig, d. i. empirisch nachzuweisen.

¹⁷Arendt und Anders 2017, S. 51. Brief vom 8.10.1941 von Hannah Arendt an Günther Anders.

Es geht vorliegend aber nicht darum, den Einfluss von Emotionen auf das Denken Hannah Arendts oder auf das Denken von Menschen im Allgemeinen empirisch nachzuweisen, sondern Anregungen und Hinweise in Arendts Schriften und Werke zu finden, die eine mögliche Schlussfolgerung – in welcher Form auch immer – zulassen, dass bestimmte Emotionen und/oder Gefühle – bedingt durch die historischen Ereignisse und Erlebnisse der damaligen Zeit – zu bestimmten Gedanken und Theorien bei Hannah Arendt führten. Es geht konkret um die Frage: Waren Emotionen/Gefühle, bedingt durch die historischen Ereignisse und Erlebnisse, kausal für Hannah Arendts Denken und ihrer Theoriebildung? Eine solche Erkenntnis kann zum einen zu einem besseren Verständnis für den Zugang zu ihren Werken führen, soll aber vorliegend auch mit den Reaktionen des damaligen und heutigen Asyl- und Ausländerrecht verglichen werden.

Die Übertragung der Erkenntnisse, aus der Analyse der Arendt'schen Emotionen, auf das Recht, kann so zu einem besseren Verständnis führen, wie Recht historisch-emotional gesetzt, angewandt, ausgelegt und interpretiert wurde und wie dies – immer mit Blick auf damals –, im Zusammenhang mit dem Thema Asyl- und Ausländerrecht, heute gesetzt, angewandt, ausgelegt und interpretiert wird. Gemeint ist also folgende Frage: Reagierte Hannah Arendt – in Bezug auf ihr Denken und ihre Schriften – in gleicher Weise auf die historischen Ereignisse wie das damalige Rechte? Herrschte also ein Gleichklang zwischen ihrem Denken und der Reaktion des Rechts? Erfolgte die emotionale Verarbeitung in beiden Fällen gleich? Oder weichen beide in Form einer Disharmonie voneinander ab?

Diese Fragen sind von folgender Überlegung getragen: Sowohl Carl Schmitt als auch Karl Larenz haben bewusst durch ihre Schriften und Werke das nationalsozialistische Recht legitimiert und konstituiert. Larenz wollte § 1 BGB ändern lassen, um zu erreichen, dass die Rechtsfähigkeit einzig und allein durch „deutschen Blutes“ erlangt werden konnte:

„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit ‚jedes Menschen‘ aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden. [...] Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse. Allerdings kann und wird der Fremde in vielen Beziehungen als Gast dem Rechtsgenossen gleichgestellt.“¹⁸

Zwar wurde § 1 BGB nicht in die von Larenz gewünschte Fassung geändert, trotzdem entfaltete dieser Vorschlag eine enorme Wirkung auf die Rechtswissenschaft, sowohl für die Zeit während, als auch nach dem Zweiten Weltkrieg. Aus dogmatisch-methodologischer Sicht ist Larenz' Vorgehen symptomatisch für die seit dieser Zeit immer wieder stattfindende Verbindung zwischen weltanschaulicher Ideologie – Rechtswissenschaft – Politik

¹⁸Larenz 1935, S. 21.

(Rechtsetzung) – Rechtsprechung – Rechtsanwendung. Denn die nationalsozialistische Ideologie, in Form des Parteiprogramms der NSDAP, befand sich im öffentlichen Raum spätestens seit dem am 24. Februar 1920 im Münchner Hofbräuhaus veröffentlichten 25-Punkte-Programm der Partei. Die Punkte 4 und 8 lauteten:

„4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“

„8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern [...] sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.“

Die Ideologie der NSDAP trat aus der privaten Sphäre Einzelner in den öffentlichen Raum und erlangte durch die Gründung der NSDAP am 24. Februar 1920 politische Qualität. Spätestens ab 1933 griff die nationalsozialistische Ideologie in allen Disziplinen um sich. Viele berühmte Persönlichkeiten verfielen dieser Ideologie und begründeten ihre Disziplinen – wie an Larenz’ obiger Forderung zu sehen ist – auf dem Boden der Rassenideologie der NSDAP. Dies taten sie sicherlich „nach bestem Wissen und Gewissen“, d. i. aufgrund ihrer politischen Überzeugung, was wiederum eine gewisse Emotion darstellt; der gewissenhafteste – und uns nun bekannteste – Funktionär im nationalsozialistischen Apparat, war Adolf Eichmann, der nun die Figur des Schreibtischtäters verkörpert. Die nationalsozialistische Rechtswissenschaft, Rechtsprechung, Rechtsanwendung, Rechtsauslegung, Rechtsetzung und das nationalsozialistische Recht also solches, sind somit Spiegelbilder der gesamten nationalsozialistischen Ideologie. So ließe sich das Wort „Spiegelbild“ durch das Wort „Kultur“ austauschen, so dass die genannten Punkte, die nationalsozialistische Kultur – genauer: die nationalsozialistische „Rechts-Kultur“ – der damaligen Zeit repräsentieren. Denn es ist unbestritten, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung, der spätestens ab 1933 nicht aus Deutschland fliehen wollte, d. i. dort bleiben wollte, sich explizit oder implizit mit dieser ‚Rechtskultur‘ identifizierte und sie billigte. Deshalb wird von mir die Auffassung Peter Häberles geteilt, dass die „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“¹⁹ zu betrachten ist. Eine solche Untersuchung des Rechts spiegelt im gewissen Sinne den *Zeitgeist* der Gesellschaft wider. Gleichzeitig enthält das Recht, insbesondere die Verfassung eines Landes, bestimmte kulturelle Werte. Es ist relativ eindeutig, dass sich die Forderung Karl Larenz’, aus den historischen und gesellschaftlichen Erlebnissen und Ereignissen seiner Zeit ergab, so wie er sich auch nach 1945 für die demokratische Rechtsordnung einsetzte. Im gewissen Sinne ist deshalb Karl Larenz der Adolf Eichmann der Rechtswissenschaft. Karl Larenz passte sein Denken und seine Theorien an der aktuell an der Macht sich befindlichen Ideologie an.

¹⁹Häberle 1982.

Deshalb ist für meine Dissertation die Frage relevant, weshalb Hannah Arendt und beispielsweise auch Karl Jaspers von dieser Ideologie nicht betroffen waren? Denn nicht nur Rechtswissenschaftler verfielen dieser Ideologie, sondern auch Philosophen, wie etwa Martin Heidegger. Bei Hannah Arendt ließe sich sagen, dass sie Jüdin war und somit nicht der nationalsozialistischen Ideologie förderlich sein konnte. Karl Jaspers auf der anderen Seite war bereits vor dem Zweiten Weltkrieg eine enorm wichtige und einflussreiche Persönlichkeit. Er war allerdings mit einer Jüdin verheiratet, die er seinem Ansehen und Einfluss vorzog, so dass er sich ins private Leben zurückzog und somit durch die Nationalsozialisten nicht instrumentalisiert werden konnte. Dass das Judentum, zudem Hannah Arendt und Gertrud Jaspers gehörten, der einzige Grund für die Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie war, scheint zu kurz gegriffen zu sein. Aus diesem Grund scheint eine genauere Betrachtung des Lebens, Wesens, der Gedanken und Theorien Hannah Arendts aus kulturwissenschaftlicher Sicht i. S. Häberles enorm wichtig zu sein. Zum einen soll also eine Frau, eine deutsche Jüdin aus Deutschland, die von den Nationalsozialisten vertrieben und zur Flucht gezwungen wurde, betrachtet werden, die für viele andere Menschen als Repräsentantin fungieren soll, und zwar als Repräsentantin der jüdischen Flüchtlinge. Zum anderen soll das Recht daraufhin untersucht werden, wie es sowohl damals als auch heute auf Flüchtlinge ‚reagiert‘. Hat das Recht etwas aus der Vergangenheit gelernt? Gibt es insbesondere eine (moralische) Verpflichtung, die die gesamte deutsche Gesellschaft bindet, um das deutsche Asyl- und Ausländerrecht offener zu gestalten, damit möglichst alle Flüchtlinge aufgenommen werden? Müssen wir uns also unserer Kollektivschuld wieder, oder jetzt erst recht, bewusst werden?

Eine solche Untersuchung des Rechts kann auf die Hunderten und Tausenden Personen verzichten, die man für eine empirische Extrapolation benötigt, da sie nicht empirisch, sondern verstehend sein möchte, und zwar i. S. Arendts, die auf die Frage, ob sie durch ihre Arbeit in der Breite wirken möchte, antwortete: „Ich selber wirken? Nein, ich will verstehen. Und wenn andere Menschen verstehen – im selben Sinne, wie ich verstanden habe –, dann gibt mir das eine Befriedigung wie ein Heimatgefühl.“²⁰ Dieses „Heimat-Gefühl“ ist ebenfalls für mich entscheidend, da ich der Meinung bin, dass es nur durch ein solches Gefühl, zu einem friedlichen Miteinander sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch innerhalb der Wissenschaft kommen kann. Der Mensch ist schließlich ein Wesen voller Emotionen und Gefühle und es wäre deshalb töricht, würde man davon ausgehen, dass Emotionen innerhalb von Wissenschaften keine Rollen spielten. Dies ist besonders in Hinblick auf Josef Essers Studie *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung* zu berücksichtigen und zu untersuchen.

²⁰ Arendt 2013, S. 51–52.

Vertreten wird von mir daher die Ansicht, dass sowohl das Recht als auch die Gesetze Emotionen und Gefühle enthalten, und zwar solche Emotionen und Gefühle, die vom überwiegenden Teil der Bevölkerung kollektiv geteilt werden, die also intersubjektiv sind, was sich z. B. darin ausdrückt, dass prozentual gesehen nur wenig Menschen Gesetze in Deutschland brechen. Betrachtet man andere Ländern, etwa solche in Südamerika, so stellt man recht schnell fest, dass dort die Menschen Gesetze oft deshalb missachten, weil sie kein Vertrauen in den Rechtsstaat haben und weil sie sich oft mit den Gesetzen und der Rechtsprechung nicht identifizieren können.

Ich bin zudem der Auffassung, dass die Rechtsprechung – besonders die der obersten Gerichte – Emotionen und Gefühle, die ebenfalls ihre Repräsentation in der Akzeptanz der breiten Bevölkerung und der Rechtswissenschaft wiederfinden, enthält. Richterliche Urteile, vor allem in besonders emotional geladenen Fällen, werden von der Bevölkerung entweder zustimmend oder ablehnend aufgenommen, je nachdem, ob sich das Urteil mit den Emotionen des Volkes decken oder nicht. So wird die Abschiebung von Flüchtlingen von Teilen der Bevölkerung kritisch, von anderen positiv gesehen. Erfolgt eine solche Abschiebung aber aus einem rein sachlichen Grund oder stecken dahinter bestimmte Emotionen und Gefühle, die durch das dogmatische Recht verdeckt werden sollen?

Im Vergleich zur Rechtsetzung und Rechtsprechung erfolgt die juristische Dogmenbildung ‚unter Ausschluss der Öffentlichkeit‘, da sich meistens nur Juristen – und auch hier nur bestimmte Fachjuristen –, mit der spezifisch-juristischen Dogmenbildung beschäftigen. Insgesamt lässt sich fragen: Wie ehrlich und offen geht man mit eigenen und fremden Emotionen und Gefühlen innerhalb der Rechtsetzung, Rechtsprechung, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft um? Sollte man nicht auch in diesem juristisch-juridischen Bereich offen zu seinen Emotionen und Gefühlen stehen und auf diese rekurren können? Spräche man über Emotionen und Gefühle offen, würden man auf Pseudoargumente verzichten und sich womöglich dem Kern der Sache viel besser nähern.

Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG regelt, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestages ‚nur ihrem Gewissen unterworfen‘ sind. Richter müssen gemäß § 38 Abs. 1 DRiG schwören, dass sie ‚nach bestem Wissen und Gewissen‘ urteilen. Auch Beamte müssen gemäß § 64 Abs. 1 BBG schwören, ihr übertragenes Amt gemäß § 61 BBG ‚nach bestem Gewissen‘ wahrzunehmen. Lässt sich das Gewissen mit Emotionalität gleichsetzen? Werden Argumente vorgeschoben, um Emotionen zu verdecken, damit eine ‚hard science‘ angenommen werden soll? Werden Emotionen rationalisiert, um das Kompetenz- und Geltungsproblem zu vermeiden? Laut Lepsius muss sich Dogmatik ‚akteurlos geben‘²¹, damit es zu diesen Problemen nicht kommt. Bedeutet ‚akteurlos‘ gleichzeitig emotionslos?

²¹Lepsius 2012, S. 45.

Bibliographie

- Arendt, Hannah (1929). *Der Liebesbegriff bei Augustin. Versuch einer philosophischen Interpretation*. Philosophische Forschungen. Bd. 9. Berlin: Julius Springer.
- (2013). *Ich will verstehen: Selbstauskünfte zu Leben und Werk; Mit einer vollständigen Bibliographie*. Hrsg. von Ursula Ludz. 6. Aufl. München / Zürich: Piper Verlag.
- Arendt, Hannah und Günther Anders (2017). *Hannah Arendt / Günther Anders: Schreib doch mal hard facts über dich: Briefe 1939 – 1975*. Hrsg. von Kerstin Putz. München: Piper Verlag.
- Arendt, Hannah und Heinrich Blücher (1996). *Hannah Arendt / Heinrich Blücher: Briefe 1936-1968*. Hrsg. von Lotte Köhler. 2. Aufl. München / Zürich: Piper Verlag.
- Bajohr, Hannes (2011). *Dimensionen der Öffentlichkeit: Politik und Erkenntnis bei Hannah Arendt*. Berlin: Lukas Verlag.
- Beyerle, Franz (1942). „Schuldenken und Gesetzeskunst“. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft / Journal of Institutional and Theoretical Economics* 102.H. 2, S. 209–258.
- Gadamer, Hans-Georg (2010). *Gesammelte Werke: Hermeneutik I: Wahrheit und Methode: Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Bd. 1. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Häberle, Peter (1982). *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Josef, Esser (1972). *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*. Bd. 7. Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts. Frankfurt am Main: Athenäum Verlag.
- Larenz, Karl (1935). *Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe*. Berlin: Junker & Dünnhaupt.
- Lepsius, Oliver (2012). „Kritik der Dogmatik“. In: *Was weiß Dogmatik?: Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?* Hrsg. von Gregor Kirchhof, Stefan Magen und Karsten Schneider. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 39–62.
- Rosenmüller, Stefanie (2013). *Der Ort des Rechts: Gemeinsinn und richterliches Urteilen nach Hannah Arendt*. Baden-Baden: Nomos.
- Siemsen, Anna (1948). *Literarische Streifzüge: Durch die Entwicklung der europäischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main / Bielefeld / Mainz: Büchergilde Gutenberg.
- Vowinckel, Annette (2004). *Hannah Arendt: Zwischen deutscher Philosophie und jüdischer Politik*. Berlin. Lukas Verlag.
- Wesel, Uwe (2000). *Juristische Weltkunde: Eine Einführung in das Recht*. 8. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.